

Teilzeitarbeit

1. Was ist das Ziel des neuen Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG) und ab wann gilt es?

Ziel des Gesetzes ist es, Teilzeitarbeit zu fördern, die Voraussetzungen für die Zulässigkeit befristeter Arbeitsverträge festzulegen und die Diskriminierung von teilzeitbeschäftigten und befristet beschäftigten Arbeitnehmern zu verhindern. Es ist seit 1. 1. 2001 in Kraft.

2. Hat ein Arbeitnehmer Anspruch auf Verringerung seiner Arbeitszeit und damit auf Teilzeitbeschäftigung?

Ja. Wenn sein Arbeitsverhältnis bereits länger als sechs Monate bestanden hat, kann er verlangen, dass seine vertraglich vereinbarte Arbeitszeit verringert wird. Der Arbeitgeber hat dann auf ein solches Verlangen dem jeweiligen Arbeitnehmer Teilzeitarbeit zu ermöglichen.

3. Gilt das für alle Arbeitsverhältnisse/ für alle Arbeitgeber?

Nein. Es gilt für diejenigen Unternehmen, in denen in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigt werden. Hierbei zählen Azubis nicht mit.

4. Gilt das Recht auf Teilzeitarbeit für jeden Job/für jeden Arbeitsplatz?

Das Gesetz hat ausdrücklich auch für Arbeitnehmer, die in leitenden Positionen sind, den Anspruch formuliert. Allerdings ist ein Arbeitsplatz nur dann Teilzeitarbeitsplatz, „wenn er sich dafür eignet“. Hier bleibt es also den Arbeitgebern überlassen, sämtliche Arbeitsplätze ihres Unternehmens daraufhin zu überprüfen, ob sie sich für Teilzeitarbeit eignen. Somit kann es einem Teilzeitwilligen also passieren, dass er seinen ursprünglichen Arbeitsplatz verlassen muss, weil sich dieser

nach Meinung der Unternehmensleitung nicht für Teilzeitarbeit eignet. Der Arbeitgeber hat aber den teilzeitwilligen Arbeitnehmer über entsprechende Arbeitsplätze zu informieren.

5. Wann liegt ein betrieblicher Grund für eine Ablehnung vor?

Er liegt insbesondere vor, „wenn die Verringerung der Arbeitszeit die Organisation, den Arbeitsablauf oder die Sicherheit im Betrieb wesentlich beeinträchtigt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht“. Die Formulierung des Gesetzgebers lässt erheblichen Auslegungsspielraum, sodass viele Teilzeitersuchen aus Sicht eines Arbeitgebers sicherlich unter diesen Gesichtspunkten abzulehnen sind. Es bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung im Einzelfall hier entscheidet.

6. Kann ein teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer auch wieder zurück zur Vollzeitbeschäftigung?

Ja. Der Arbeitgeber hat ihn dann „bei der Besetzung eines entsprechenden freien Arbeitsplatzes bevorzugt zu berücksichtigen, es sei denn, dass dringende betriebliche Gründe oder Arbeitszeitwünsche anderer teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer entgegenstehen“. Auch mit dieser Formulierung könnten sich im Einzelfall Meinungsverschiedenheiten ergeben, mit denen sich die Gerichte dann auseinander zu setzen haben.

7. Haben Teilzeitbeschäftigte das Recht, an Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen?

Ja. Der Arbeitgeber hat lt. Gesetz ausdrücklich dafür zu sorgen, dass „teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Förderung der beruflichen Entwicklung und Mobilität teilnehmen können“. □